



CONGREGATIO PRO CLERICIS

Dekret

Prot. N. 2023 3014

Sachlage

01. Mit Datum vom 1. Dezember 2021 approbierte der Bischof von Chur, S.E. Msgr. Dr. Joseph Maria Bonnemain, die überarbeiteten Statuten des Priesterrates seiner Diözese (= **Dekret 1**). Der Priesterrat umfasst gewählte Mitglieder, Mitglieder von Amts wegen sowie vom Diözesanbischof berufene Mitglieder (vgl. can. 497 CIC). Mitglieder von Amts wegen sind die Generalvikare der drei Bistumsregionen und die Bischofsvikare, sowie der Gerichtsvikar; der Rektor des Priesterseminars; alle Dekane des Bistums Chur bzw. jene Priester, die interimistisch im Auftrag des Diözesanbischofs ein Dekanat leiten (vgl. Art. 5 A). Gewählte Mitglieder sind jeweils ein Vertreter der Migrantenseelsorger und der männlichen religiösen Gemeinschaften mit Niederlassung im Bistum (vgl. Art. 5 B). Der Diözesanbischof kann bis zu sechs weitere Mitglieder in den Priesterrat ernennen (vgl. Art. 5 C). Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und der Genehmigung durch den Diözesanbischof (vgl. can. 496 CIC) (vgl. Art. 18).

02. Mit Schreiben vom 20. Januar 2022 (= **Rücknahmeantrag**) beantragten der H.H. Dk Dr. Martin Grichting, der H.H. Dk Dr. Roland Graf und der H.H. Matthias Hauser den Widerruf der Genehmigung der neuen Statuten (vgl. can. 1734 § 1 CIC). Diese sähen vor, dass die Dekane *ex officio* Mitglieder des Priesterrates seien (vgl. Art. 5). An der Wahl dieser Personengruppe hätten viele Laientheologen, Religionspädagogen und Diakone mitgewirkt. Aufgrund des Rahmenstatuts für die Dekanate und der einzelnen Dekanatsstatuten werde dies auch künftig so sein. Da Laien sowie Diakone einen wesentlichen Teil der Mitglieder des neuen Priesterrates gewählt hätten, sei das neue Statut rechtswidrig und ungültig. Der Diözesanbischof hätte es nicht genehmigen dürfen. Die neuen Normen seien am 13. Januar 2022 auf der Netzseite des Bistums Chur promulgiert worden. Der Antrag auf Rücknahme der Approbation und damit der Statuten erfolge somit innerhalb der festgelegten Frist (vgl. can. 1734 § 2 CIC).

03. Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 (= **Dekret 2**) antwortete Msgr. Bonnemain auf den Antrag. Er habe ihn sorgfältig geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass die Beschwerdeführer die Fakten und Zusammenhänge nicht zutreffend deuten würden. Es sei eine Tatsache, dass die Mitglieder des Priesterrates von einer großen Mehrheit aller Priester des Bistums getragen würden. Daher könne er die Genehmigung der Statuten nicht zurücknehmen. Zugleich weise er die Aussetzung des Vollzugs ab (vgl. can. 1734 CIC). Im Presbyterium bestünde eine zuversichtliche Atmosphäre und ein Klima der geschwisterlichen Zusammenarbeit. Dies sei dringend notwendig, um die Evangelisierung voranzubringen und den priesterlichen Dienst in Kirche und Welt wirksam ausüben zu können. In diesem Sinne wäre er sehr froh und den Beschwerdeführern zu Dank verpflichtet, wenn sie von rechtlichen Streitvorkehrungen absehen würden.

04. Mit Brief vom 16. Februar 2022 (= **hierarchischer Rekurs**) legten die Priester hierarchische Beschwerde gegen die Approbation der neuen Statuten ein und beantragten den Widerruf der Genehmigung des Bischofs beim Dikasterium für den Klerus.

I. *Vorgeschichte*. Die Dekane seien im Bistum Chur stets von den Priestern, den Diakonen, den Laientheologen und den Religionspädagogen mit *missio canonica* gewählt worden. Dennoch hätten es die Statuten des Priesterrates vorgesehen, dass die Dekane *ex officio* Mitglied waren. Daher hätten

Laienmitarbeiter und Diakone, die in gewissen Dekanaten mehr als die Hälfte der in den Pfarreien tätigen Hauptamtlichen waren, einen nicht unwesentlichen Teil der Mitglieder des Priesterrates gewählt. Im Einvernehmen mit dem ehemaligen Bischof, S.E. Msgr. Dr. Vitus Huonder, sei im Jahr 2011 das Dikasterium für den Klerus befragt worden, ob dies rechtens sei. Mit Antwort vom 4. März 2023 (N. 2011 3392) habe es erklärt, dass die indirekte Wahl von Mitgliedern des Priesterrates durch Laien und Diakone „un modo di procedere contrario al diritto“ sei. Daher habe Bischof Huonder nach Besprechung im Priesterrat mit Datum vom 8. Dezember 2014 neue Statuten erlassen. Er habe die Anregung der Behörde aufgenommen, die Dekanate weiterhin als Wahlkreise für die Wahl der Vertreter in den Priesterrat zu betrachten, habe jedoch das Wahlrecht auf die Priester eingeschränkt (vgl. can. 497 n. 1 CIC).

II. *Gegenstand des hierarchischen Rekurses und Begründung.* Gemäß den neuen Statuten vom 1. Dezember 2021 seien alle Dekane des Bistums Chur bzw. jene Priester, die interimistisch im Auftrag des Diözesanbischofs ein Dekanat leiteten, von Amts wegen Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 5 A). Die Normen seien aus verschiedenen Gründen illegitim. 1) Etwa die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates sei frei von den Priestern zu wählen (vgl. can. 497 n. 1 CIC). Gemäß den Statuten gehörten dem Priesterrat maximal 30 Mitglieder an (vgl. Art. 5). Lediglich zwei (die Vertreter der Migranten-seelsorger und der männlichen religiösen Gemeinschaften) seien von Priestern gewählt; der Rest von Amts wegen Mitglied oder vom Diözesanbischof berufen. 2) Auch wenn man die Dekane als ‚gewählt‘ betrachten würde, bliebe die Problematik, dass viele von ihnen von Laienmitarbeitern sowie Diakonen gewählt würden. Aktives und passives Wahlrecht besäßen jedoch nur Priester (vgl. can. 498 CIC). Somit sei eine Wahl von Priesterratsmitgliedern, an der Laien mitgewirkt haben, ungültig (vgl. can. 169 CIC). Das Dikasterium für den Klerus habe die diesbezügliche Rechtswidrigkeit festgestellt. Aufgrund der bestehenden Statuten für die Dekanate müsse auch in Zukunft mit einem widerrechtlichen Zustand in Bezug auf die Bestellung eines großen Teils der Mitglieder des Priesterrates gerechnet werden. 3) Das Kirchenrecht sehe außerdem vor, dass die Priester des Presbyteriums repräsentiert werden, vor allem hinsichtlich der verschiedenen Dienste und der verschiedenen Regionen der Diözese (vgl. can. 499 CIC). Letzteres sei im neuen Statut gewährleistet, während die zuerst genannte Kategorie nicht berücksichtigt werde. Die Überpräsentation der Dekane, die in der Regel Pfarrer seien, verhindere, dass auch nur ein einziger Vikar, Kaplan oder emeritierter Priester im Priesterrat vertreten sei. Der Diözesanbischof habe versäumt, dies mit den ihm zustehenden Berufungen von Priestern zu kompensieren. In diesem Punkt sei das Statut widersprüchlich, da es definiere, dass Dienst- und Altersstufen angemessen vertreten sein sollten (vgl. Art. 2).

III. *Weitere rechtliche Rahmenbedingungen.* In Bezug auf die Genehmigung des Statuts des Priesterrates statuiere das Direktorium für den Hirtdienst der Bischöfe (22. Februar 2004), dass der Entwurf der Statuten dem Bischof zur freien Approbation vorgelegt werde, der sie auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kodex sowie der Bischofskonferenz überprüfen müsse (vgl. Nr. 182). Dieser Verpflichtung sei der Oberhirte nicht nachgekommen.

05. Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 (N. 2022 0797) verlängerte das Dikasterium für den Klerus die Bearbeitungsfrist bis zum 31. Oktober 2023. Zugleich informierte es den Bischof und bat um seine Stellungnahme.

06. Msgr. Bonnemain antwortete mit Brief vom 17. August 2023 und teilte mit, dass er dem Antrag verschiedener Priester, die Statuten des Priesterrates zu revidieren, gefolgt sei. Bis zum 8. Dezember 2014 seien die von S.E. Msgr. Amédée Grab genehmigten Statuten in Kraft gewesen. Diese hätten unter anderem festgelegt, dass Änderungen des Statuts der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürften (vgl. can 496 CIC) (vgl. Art. 18). Msgr. Huonder habe dies ignoriert und aus verschiedenen Gründen neue Statuten erlassen. Nach Anhörung des Bischofsrates habe eine Arbeitsgruppe einen Entwurf erarbeitet, der in der ersten Versammlung des Beratungsorgans diskutiert und geprüft worden sei. Schließlich habe er die neuen Statuten mit Zustimmung des Priesterrates am 1. Dezember 2021 approbiert. Die Beschwerdeführer gäben vor, dass die Dekane nicht nur von Priestern gewählt seien. Im rein buchstäblichen Sinne könnte man diesen Einwand akzeptieren. Die Situation sei jedoch anders. Aus dem Brief der Beschwerdeführer gehe hervor, dass in einigen Dekanaten mehr als die Hälfte der Mitglieder keine Priester seien.

In 16 Dekanaten sei dies in lediglich in 4 Dekanaten der Fall. Außerdem seien bei den letzten Wahlen die Dekane mit großer Mehrheit sowohl von Priestern als auch von pastoralen Mitarbeitern gewählt worden. Dies bedeute, dass diese Dekane von den Priestern als Repräsentanten ihrer Interessen betrachtet würden, und nicht nur von diesen, sondern auch von den Diakonen und den nicht geweihten Mitarbeitern. Die Dekane würden die Situation und die Sorgen des Dekanates viel besser als die anderen Priester kennen. Sie seien daher sehr geeignet, den Klerus im Priesterrat zu repräsentieren. Der Priesterrat habe inzwischen verantwortungsvoll und effektiv gearbeitet. Die aktuelle Zusammensetzung entspreche der Wirklichkeit des Presbyteriums und gestatte im Sinne des Direktoriums für den Hirtendienst der Bischöfe synodal zu arbeiten (vgl. Nr. 182, Abschnitt 8).

Rechtslage

07. Einschlägig sind folgende Normen: can. 8 § 2, 35-58, 135 § 2, 164-179, 495-502, 1732-1739 CIC; Artt. 134-138 AORK; Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (22. Februar 2004); Statuten des Priesterrates des Bistums Chur (19. März 2005); Rahmenstatut für die Dekanate im Bistum Chur (27. Mai 2010); Schreiben des Dikasteriums für die Gesetzestexte vom 28. September 2011 (N. 13115/2011); Statuten des RLD (13 Januar 2012); Brief des Dikasteriums für den Klerus (4. März 2013, N. 2011 3392); Statuten des Priesterrates des Bistums Chur (8. Dezember 2014); Statuten des Priesterrates des Bistums Chur (1. Dezember 2021).

Rechtsanwendung

08. Als Priester der Diözese Chur haben die Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse.

09. Sie haben die Nutzfristen beachtet (vgl. can. 1734 § 2; 1737 § 2 CIC).

10. Es war nicht möglich, eine billige Lösung zu finden (cf. can. 1733 § 1 CIC).

11. Die Argumente der Beschwerdeführer korrespondieren mit den kanonischen Normen. Gemäß den geltenden Statuten gehören dem Priesterrat maximal 30 Mitglieder an. Lediglich 2 sind von Priestern gewählt (vgl. Art. 5 B). Der Rest ist von Amts wegen Mitglied oder vom Diözesanbischof berufen (vgl. Artt. 5 A und C). Das kanonische Recht hingegen statuiert, dass etwa die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates frei von den Priestern selbst zu wählen ist (vgl. can. 497 n. 1 CIC). Da die 16 Dekane bzw. jene Priester, die interimistisch im Auftrag des Diözesanbischofs ein Dekanat leiten, von Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern mit *missio canonica* gewählt werden, wird ein beachtlicher Teil des Gremiums nicht den kanonischen Vorgaben gemäß bestellt (vgl. can. 169, 498 CIC). Darüber hinaus werden die Priester kaum hinsichtlich der verschiedenen Dienste, sondern vor allem in Bezug auf die verschiedenen Regionen der Diözese repräsentiert (vgl. can. 499 CIC).

12. Msgr. Bonnemain versäumte es, den Entwurf der Statuten auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kodex zu prüfen (vgl. Nr. 182 Direktorium für die Bischöfe). In der Eigenschaft des Gesetzgebers der Diözese (vgl. can. 135 § 2 CIC) konnte sein Vorgänger entgegen den Bestimmungen des Art. 18 der Statuten 2005 diese rechtmäßig einer Revision unterziehen. Die erneute Normierung dieser Vorgabe erscheint daher illegitim.

Entscheidung

13. Nach der Feststellung seiner Zuständigkeit nimmt dieses Dikasterium den hierarchischen Rekurs der Beschwerdeführer an und widerruft die Genehmigung der Statuten des Priesterrates des Bistums Chur vom 1. Dezember 2021. Es beauftragt den Diözesanbischof, neue Statuten zu erlassen, die den kanonischen Vorgaben entsprechen.

14. Gegen dieses Dekret kann nach seiner Bekanntgabe gemäß Art. 34 § 1 des Motu Proprio *Antiqua Ordinatione* (vgl. AAS C [2008] S. 521) innerhalb der Nutzfrist von 60 Tagen Rekurs beim Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur eingelegt werden.

Vatikan, 21. Dezember 2023

CONCORDAT CUM ORIGINALI
quod in Archivio huius
Dicasterii pro Clericis asservatur.
Romae die

21 DIC. 2023



Lazzaro You

Lazzaro Kard. You Heung sik
Präfekt

+ Andrés Ferrada

✠ Andrés G. Ferrada Moreira
Titularerzbischof von Tiburnia
Sekretär